

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittelungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittelungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 57 (1984)

Heft: 2

Rubrik: FTG aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zen der SWISSAIR¹⁶ oder auch im Sprachgebrauch aus, wo üblicherweise von der nationalen LVG gesprochen wird. Diese häufige Identifikation SWISSAIR-Schweiz¹⁷ ist entsprechend zu berücksichtigen, wenn die SWISSAIR durch Massnahmen betroffen ist.

Kompetenzordnung in der Aussenpolitik¹⁸

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich klar die Zuständigkeit des Bundes für Angelegenheiten der Luftfahrt. Noch nicht geklärt ist aber damit die Kompetenz des Bundes zu aussenpolitischen Massnahmen sowie die Frage nach dem zuständigen Bundesorgan. Denn die Erklärung des Bunderates vom 14.9.1983 hat eindeutig aussenpolitischen Charakter.

Die bundesstaatliche Kompetenzvermutung zur Führung der Aussenpolitik, gestützt auf Art. 8 BV, gibt im vorliegenden Fall keine staatsrechtlichen Bedenken auf. Zudem können bei der gegebenen Materie keinerlei Kollisionen mit Kompetenzen zugunsten der Kantone eintreten (Art. 37^{ter} gegenüber Art. 3 BV).

Schwieriger dürfte es sein, die Frage eindeutig zu beantworten, ob im vorliegenden Fall der Bundesrat befugt war, die Erklärung abzugeben, oder ob dies nicht die Bundesversammlung hätte tun müssen. Im Bereich der Aussenpolitik überschneiden sich nämlich die Kompetenzen der Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 5 und 6 BV) mit denen des Bundesrates (Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV). Die Erklärung des Bundesrates betrifft ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der Sowjetunion.¹⁹ Es handelt sich dabei um einen sogenannten «Vertrag in vereinfachter Form»,²⁰ d.h. abgeschlossen allein vom Bundesrat, ohne spezifische Genehmigung der Bundesversammlung.

Die Erklärung zu einem aktuellen Geschehnis

musste außerdem in nützlicher Frist abgegeben werden. Die Kompetenz des Bundesrates zur Bestimmung der Aussenpolitik in Tagesthemen steht außer Zweifel.

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass der Bundesrat für die Erklärung vom 14. September 1983 und zu den getroffenen Massnahmen zuständig und berechtigt ist, zumindest von der Materie (Luftfahrt, Aussenpolitik) und von der Kompetenzverteilung her. Noch nichts ausgesagt – vor allem nichts vorweggenommen – ist dabei aber bezüglich der Fragen über die Suspendierung des Staatsvertrages und über die Neutralität.

¹ Der «Spiegel» Nr. 40 vom 3.10.1983, 160.

² «BaZ» Nr. 218 vom 17.9.1983; «Weltwoche» Nr. 40 vom 6.10.1983.

³ Wildfried BERGMANN, *Sowjetisches Luftrecht* (Köln usw. 1980) 122/123.

⁴ «NZZ» Nr. 215 vom 15.9.1983. Die IFALPA forderte ein 60-tägiges Flugverbot von zivilen Flügen in die UdSSR; dieser Forderung wurde aber in keinem Land Folge geleistet.

⁵ «NZZ» Nr. 215 vom 15.9.1983 und Telex der SWISSAIR-Direktion (Zürich) vom 8.9.1983 an die PR Consultants der Niederlassungen (zuhanden der Presse).

⁶ «NZZ» Nr. 215 und «BaZ» Nr. 216 vom 15.9.1983.

⁷ Zitiert nach «NZZ» Nr. 215 vom 15.9.1983: «In der Folge des Abschusses eines Jumbo-Flugzeuges der Korean Airlines durch ein sowjetisches Jagdflugzeug hat der Bundesrat die Suspendierung des zivilen Luftverkehrs zwischen der Schweiz und der UdSSR zwischen dem 15. und dem 28. September 1983 beschlossen. Damit will der Bundesrat gegen die Verletzung elementarer Grundsätze des Völkerrechts protestieren. Die Flüge der Aeroflot nach der Schweiz sowie das Überfliegen der Schweiz durch sowjetische Flugzeuge sind in dieser Zeit verboten. Die Swissair-Flüge nach der Sowjetunion werden in diesen zwei Wochen suspendiert. Der Bundesrat entspricht damit auch einem Gesuch der Swissair um Entbindung von der Konzessionspflicht zur Bedienung Moskaus. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ist beauftragt worden, den sowjetischen Botschafter in der Schweiz zu zitieren, um diese Massnahmen zu erläutern und die Sowjetunion aufzufordern, die Familien der 269 Opfer des Flugzeugabschusses angemessen zu entschädigen.»

⁸ In allen Pressemeldungen war nur die Rede von der Suspendierung des zivilen Luftverkehrs zwischen der Schweiz und der UdSSR. Dass diesem zwischenstaatlichen Luftverkehr ein bilaterales Abkommen zugrunde liegt, wurde nirgends erwähnt. («NZZ» Nr. 215, «BaZ» Nr. 216, «Solothurner Zeitung» Nr. 215, alle vom 15.9.1983).

⁹ Art. 1 der Statuten der SWISSAIR, vergl. Anhang II, zit. nach THOMANN, SWISSAIR, Anhang IV.

¹⁰ Zu Entstehung und Inhalt des Art. 37^{ter} BV: THOMANN, SWISSAIR 46 ff.

¹¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21.12.1948, SR 748.0.

¹² Vergl. Anhang I, zit. nach THOMANN, SWISSAIR, Anhang III.

¹³ Es ist also falsch von «Der von der SWISSAIR und dem Bundesrat am Mittwoch beschlossene 14tägige Boykott...» zu sprechen («NZZ» Nr. 215 vom 15.9.1983). Das EVED, resp. der Bundesrat auf dessen Antrag, kann auch gegen den Willen der SWISSAIR beschließen. Die SWISSAIR drückt sich denn auch sehr zurückhaltend aus: «...although the management generally considers boycott measures on the part of professional associations as unfit means for the solution of political problems...» (Telex vom 8.9.1983, vgl. Ann. 5).

¹⁴ Zu Wesen, Inhalt und Problematik der gemischten wirtschaftlichen Unternehmung = THOMANN, SWISSAIR, insbesondere 172ff.

¹⁵ Die Beteiligung von Bund, Kantonen und Gemeinden hat ihre Grundlage in den Art. 102 und 103 LFG und findet ihren Niederschlag in den SWISSAIR-Statuten Art. 2 Abs. 3 (Kapitalbeteiligung) und Art. 12 Abs. 3 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates), Vgl. Anhang II.

¹⁶ «Die Obersten Grundsätze der SWISSAIR», Anhang III zit. nach THOMANN, SWISSAIR, Anhang VI.

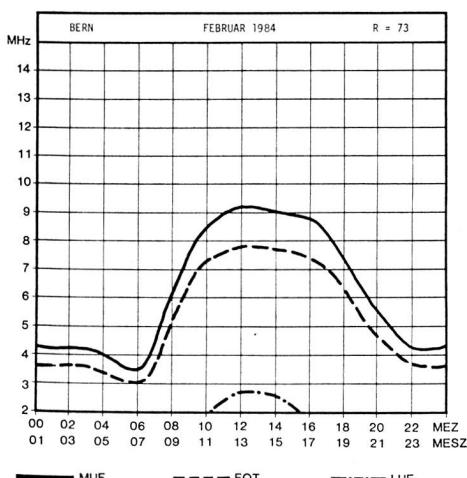
¹⁷ Diese Identifikation dürfte bei der SWISSAIR bei einer Beteiligung von rund 25% der «öffentlichen Hand» (Bund, Kantone, Gemeinden) besonders dank Namen und Hoheitszeichen sehr gross sein, verglichen etwa mit der LUFTHANSA (mit einer Beteiligung von Bund und Ländern von rund 80%). (Zahlen nach: Der Staatsbürger, «Verkehr» Nr. 2/1982 S. 25f. und THOMANN, SWISSAIR, 319).

¹⁸ Vgl. zum folgenden Abschnitt: Luzius WILDHABER, Bundesstaatliche Kompetenzausscheidung und Kompetenzverteilung innerhalb der Bundesorgane in Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Kap. 10. und 11., 237–273.

¹⁹ «Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepublik über den Luftverkehr» vom 8.6.1967; dt. Fsg. in AS 1968, 1098; Vgl. Anhang IV.

²⁰ WILDHABER a.a.O. 271ff.

Frequenzprognose Februar 1984



Definition der Werte:

- R Prognostizierte, ausgeglichene Zürcher Sonnenfleckenrelativzahl
- MUF (Maximum Usable Frequency) Medianwert der Standard-MUF nach CCIR
- FOT (Frequence Optimum de Travail) Günstige Arbeitsfrequenz, 85% des Medianwertes der Standard-MUF, entspricht demjenigen Wert der MUF, der im Monat in 90% der Zeit erreicht oder überschritten wird.
- LUF (Lowest Useful Frequency) Medianwert der tiefsten noch brauchbaren Frequenz für eine effektiv abgestrahlte Sendeleistung von 100 W und eine Empfangsfeldstärke von 10 dB über 1 µV/m

Mitgeteilt vom Bundesamt für Übermittlungstruppen, Sektion Planung

FTG AKTUELL



Das Schloss Schwyz oder Montebello aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in Bellinzona.
Le château de Montebello (seconde moitié du XV^e siècle) à Bellinzona.

Assemblea generale 1984

L'Assemblea generale 1984 avrà luogo a Bellinzona il 1. giugno ed a giorni riceverà la relativa documentazione. Si riservi la data.

L'Assemblée générale 1984 aura lieu à Bellinzona le 1^{er} juin. Dans quelques jours nous vous

enverrons la documentation. Nous vous prions de réserver la date.

Die Generalversammlung 1984 wird am 1. Juni in Bellinzona stattfinden, und in den nächsten Tagen werden Sie die benötigte Dokumentation erhalten. Reservieren Sie sich dieses Datum.